

Informationen zur Personal- und Besoldungsverordnung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

Sozialzulagen

Die Ausrichtung, bzw. Vergütung der Sozialzulagen (Kinder- Geburtszulagen, sowie Familienzulagen) gemäss § 30 der Personal- und Besoldungsverordnung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz sind für alle Kirchgemeinden im Kanton Schwyz verbindlich, wobei dafür auf die Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz verwiesen wird. Diese Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz verweist dafür auf das separate Gesetz über die Familienzulagen.

Gültige Regelung seit 1. Januar 2008

Kinderzulagen

200.-- p/M bis zum 16. Altersjahr

250.-- p/M bis zum 25. Altersjahr, sofern das Kind in Ausbildung ist.

Massgebend sind die Bestimmungen der zuständigen Ausgleichskasse.

Ab einem Jahresverdienst von Fr. 6'840.-- haben Mitarbeitende Anspruch auf eine volle Kinderzulage. Eine „teilweise“ Zulage gibt es nicht mehr.

Achtung:

Wenn beide Eltern berufstätig sind ist abzuklären, welcher Elternteil Kinderzulage bezieht. Der Anspruch kann nur 1x geltend gemacht werden.

Geburtszulage

Die Geburtszulage beträgt Fr. 1000.--.

Familienzulagen

Die Familienzulage beträgt p/M Fr. 170.--. Teilzeitbeschäftigte erhalten folgende Zulage:

Arbeitspensum von 20 – 49,99%, 50 % der Zulage = Fr. 85.-- p/M

Arbeitspensum ab 50% 100 % der Zulage = Fr. 170.--.p/M

Achtung:

Anspruch auf Familienzulage hat nur, wer gleichzeitig Kinderzulage für mindestens ein Kind bezieht. Welcher Elternteil Kinderzulagen bezieht, ist nicht massgebend.